

# RS Vwgh 2009/3/10 2008/12/0070

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.03.2009

## Index

L22003 Landesbedienstete Niederösterreich

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §38;

DPL NÖ 1972 §26 Abs3 idF 2200-30;

## Rechtssatz

Nicht einmal eine bescheidförmig vorzunehmende Versetzung eines Beamten ist mit Rückwirkung zulässig (vgl. unter vielen etwa das hg. Erkenntnis vom 15. Jänner 1990, Zl. 89/12/0117). Dies muss umso mehr für eine durch bloße Dienstanweisung gesetzte Personalmaßnahme, welche ja darauf abzielt, dienstliches Verhalten für die Zukunft zu regeln, gelten.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2008120070.X07

## Im RIS seit

02.04.2009

## Zuletzt aktualisiert am

03.07.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)